Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 5. Mittwoch den 18. Januar. 1860.

Der Schweizerische Episcopat an die Bundesversammlung.

(Actenstück. *)

„Wir wurden tief ergriffen, als wir den im Schooße der Bundesversammlung unterm 22. Juli abhin gefaßten Entscheid vernahmen, betreffend die Abtrennung der schweizerischen Gebietstheile von den ausländischen Diöcesen, welcher die einfache und nackte Beseitigung jeder fremden Episcopaljurisdiction auf schweizerischem Gebiete ausspricht; und dies ohne irgend welche Betheiligung des hl. Stuhles und ohne vorhergehendes Einverständniß mit demselben. Wenn wir bis auf den heutigen Tag die peinlichen Gefühle, welche wir über diesen Gegenstand empfunden, in unserm Herzen verschlossen hielten, so geschah dieß, weil wir die nächste Gelegenheit Ihrer Wiederbesammlung abwarteten, um sie Ihnen mitzutheilen. Wir thun dies nun mit aller Freiheit eines schweizerischen Herzens, und auf Ihre Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe vertrauend, zweifeln wir nicht daran, daß unser Schritt günstig werde aufgenommen werden.

„Wir begreifen, Tit., daß in der Anschauungsweise der Bundesversammlung die Absicht hervortritt, daß die ganze kath. Schweiz unter die Jurisdiction von Bischöfen gestellt werde, welche ihren Sitz in der Schweiz haben. Die gleichen Gründe, welche ehemals die geistliche Trennung des Kantons Genf und mehrerer anderer Kantone vom Bisthum Annecy und Konstanz motivirten, streiten in gleicher Weise für die Trennung der schweizer. Gebietstheile, welche noch unter Bischöfen stehen, die im Ausland residiren. Aber damals hat die Eidgenossenschaft, um diese Abgliederung von Diöcesen zu bewerkstelligen, sich an die Vermittlung des hl. Stuhls gewendet, welchem allein die Katholiken das Recht zu Veränderungen zuerkennen. Mit seinem Einverständniß hat man die Bedingungen zu diesen Aenderungen geregelt; er hat sie definitiv festgestellt.

„Indem Sie von Ihnen aus die Aufhebung jeder auswärtigen Episcopaljurisdiction auf schweizer. Gebiet ausgesprochen, haben Sie den bis jetzt befolgten Weg verlassen und einen Weg eingeschlagen, welcher in direktem Widerspruch steht mit den Grundprincipien der katholischen Kirche und im Widerspruch mit den canonischen Vorschriften; er verletzt die Prärogativen des hl. Stuhles; er verletzt die Rechte, welche die schweizer. Bundesverfassung den Katholiken zusichert und ist geeignet, die bedauerlichsten Conflicte herbeizuführen.

„Nach der katholischen Lehre ist die geistliche Machi und Gerichtsbarkeit, welche den Geistlichen innewohnt, unabhängig von jeder bürgerlichen Gewalt, welche sie immer sei, d. h. von dieser kann sie weder beschränkt, noch in ihrer Ausübung gehindert, noch viel weniger unterdrückt werden. Dieses Princip, welches dem Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Ordnung entspringt, hat die Kirche stets angewendet, beansprucht und vertheidigt. Sie hat auf diesen Grundsatz nie verzichtet und wird es nie können, ohne sich selbst aufzugeben, weil er auf dem Willen desjenigen beruht, welcher die geistliche Macht eingesetzt und der sie den Aposteln und ihren Nachfolgern im Episcopat übertragen hat, ohne sie irgend welcher andern Gewalt unterzuordnen. Die Bundesversammlung selbst schien diesem Princip zu huldigen, wenigstens indirekt, weil sie in ihrer Schlußnahme festsetzt, es sollen Unterhandlungen stattfinden zum Zweck der Verständigung über die Niedersetzung von Generalvicariaten oder besser gesagt, Apostolaten, sehr wohl einsehend, daß es ihrer Eigenschaft nicht zukomme, die Gerichtsbarkeit zu übertragen.

„Die kathol. Kirche lehrt, daß der Papst das Oberhaupt aller Gläubigen ist; derjenige, welchen Jesus Christus eingesetzt, um seine Kirche zu regieren und zu verwalten und welcher durch göttliche Einrichtung das Recht hat, diejenigen zu bezeichnen, welche das Hirtenamt mit ihm theilen sollen, oder ihre Macht zu beschränken oder sie ihnen zu entziehen, wenn er es angemessen findet. Diese Prärogative fließt aus der Machtfülle, welche ihm Jesus Christus in der Person Petri gegeben hat. Die allgemeine Kirche zu hüten, zu regieren und zu verwalten, wie es das Concilium zu Florenz festsetzte. Auch das Concilium von Trient belegt Jeden mit Anathema, welcher sagt, daß die vom römischen Pontificat eingesetzten Bischöfe nicht die wahren und gesetzlichen Bischöfe seien. Daraus ergibt sich, daß der hl. Stuhl allein die Diöcesen schaffen, abtrennen, ausdehnen oder vereinigen kann. Dieses proklamirte schon der Papst Urban II.: „Es kommt mir, als dem hl. Stuhl zu, die Bisthümer zu vereinigen oder vereinigte wieder zu trennen oder neue zu errichten.“ „Apostolicæ sedis est, episcopatus conjungere, conjunctos disjungere aut etiam novos exstruere.“ Das müssen die Katholiken der Schweiz mit den Katholiken der ganzen Welt verkünden.

„Uebrigens ist dieser Grundsatz so unbestritten, daß sowohl in unsern Tagen als in früheren Zeiten derselbe von den verschiedenen Souveränen anerkannt wurde, wie er auch enthalten ist in den zwischen ihnen und dem hl. Stuhl abgeschlossenen Concordaten und in den verschiedenen öffentlichen Documenten. Die Anerkennung eines solchen Rechtes ist überdieß nothwendig für die Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit. Wenn der hl. Stuhl in Wirklichkeit der Beseitigung der Episcopaljurisdiction, um die es sich handelt, fremd bleibt, so würden sich die auf diese Weise losgetrennten katholischen Völkerschaften der Schweiz ihrer gesetzlichen Priester und der Mittel zur Theilnahme an den hl. Sacramenten und geistlichen Segnungen beraubt befinden, sie würden in einen Zustand des Schisma versetzt, welchen sie nie hinnehmen könnten, ohne ihre heiligsten Interessen zu beeinträchtigen.

„Dieser bedauerliche Zustand, in welchen sie Ihr Beschluß vom

*) Dieses inhaltsvolle Actenstück ist im Original in französischer Sprache verfaßt und folgt hier in wörtlicher (jedoch nichtamtlicher) Uebersetzung. Der Nationalrath hat mit 15 gegen 14 Stimmen beschlossen, trotz dieser bischöflichen Eingabe an seinem letztjährigen Beschluß festzuhalten, und der Ständerath ist in seiner Sitzung vom 16. d. mit 23 gegen 11 Stimmen demselben beigetreten. (Die Red.)

22. Juli letzthin versetzen würde, wäre eine Verletzung des Art. 44 der Bundesverfassung, welcher in der ganzen Schweiz die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Confessionen garantirt und daher den katholischen Kultus, welcher ohne eine gesetzliche Stellung der Geistlichen nicht möglich ist, einer Stellung, welche ihnen einzig die vom hl. apostolischen Stuhl eingesetzten Bischöfe geben können.

„Sie werden daher einsehen, wie sehr dieser Beschluß geeignet ist, die Katholiken der Schweiz zu beunruhigen, wie sehr dieses Antecedenz, welches Sie aufgestellt haben, die Aufmerksamkeit der Bischöfe auf sich ziehen muß, weil der Beschluß diejenigen beschlägt, welche die Kinder derselben Familie bilden, weil er die unveräußerlichen Rechte der Katholiken angreift und weil er unsere Stellung und diejenige der unserer Sorge vom hl. Stuhl anvertrauten Völkerschaften gefährdet.

„Das sind die Folgen, welche die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22. Juli nach sich ziehen würde; gewiß allzu traurige Folgen, als daß sie je im Willen der berathenden Versammlung liegen konnten. Wir glauben, daß selbe ihrer Vorsicht entgangen seien. Deßwegen haben wir die Freiheit genommen, Sie darauf aufmerksam zu machen, in der Ueberzeugung, daß deren wohl erwogene Gewichtigkeit Sie bestimmen wird, einen Weg einzuschlagen, der den Abweg vermeidet und doch zum Ziele führt. Wir erlauben uns, Ihnen diesen Weg zu zeigen, überzeugt, daß Sie ihn nicht verschmähen werden. Ihr Wille ist, die katholische Schweiz unter die Jurisdiction eines schweizerischen Episcopates zu bringen. So möge es Ihnen also gefallen, um zu diesem Ziele zu kommen, auf dem gleichen Wege vorzugehen, welcher in ähnlichen Fällen von Souverainen der verschiedensten Glaubensbekenntnisse, sowie auch von schweizerischen Kantonen betreten wurde: der Weg der Unterhandlungen mit Rom. Um zum Ziele zu kommen, ist es besonders nöthig, die Hindernisse zu beseitigen, welche unglücklicher Weise aufgetaucht sind, Hindernisse, die Ihnen bekannt sind und die Sie in Ihrer Weisheit so leicht beseitigen können.

„Das ist es, um was wir bei Ihnen einkommen, um was wir Sie ersuchen und was wir wünschen; und wir thun es um so eindringlicher, als wir die wohlwollenden Gesinnungen unseres erhabenen Kirchenoberhauptes zu kennen glauben; ein gewiß geeignetes Motiv, ein glückliches Resultat hoffen zu lassen. Wer kennt nicht die Herzensgüte Pius IX., dieses Oberpriesters, immer bereit zu jeder Vereinbarung die Hand zu bieten, so oft die Würde des hl. Stuhles sich nicht beeinträchtigt findet und man ihm die freie Ausübung seiner Macht läßt? Nein, Sie werden ein Auskunftsmittel nicht von sich weisen, welches die Befürchtungen niederschlagen, die Gewissen der Katholiken beruhigen, die Einigkeit und Eintracht unter den Bürgern der verschiedensten Confessionen befestigen, den Frieden im Vaterlande neu befestigen, das Vertrauen der Katholiken in diejenigen, welche der Eidgenossenschaft vorstehen und sie regieren, mehr befestigen wird.

„Wir schließen, Herr Präsident, HHerren! unter Herabflehung des himmlischen Segens auf Ihre Berathungen und bieten Ihnen die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

December 1859.

(Sign.) † **Petrus Josef**, Bischof von Sitten.
† **Stephan**, Bischof von Lausanne und Genf.
† **Johann Petrus**, Bischof von St. Gallen.
† **Carl**, Bischof von Basel.
† **Nicolaus Franz**, Bischof von Chur.

Todtenschau schweizerischer Katholiken.

† (Mitgetheilt aus dem Bezirk Birseck, Kt. Baselland.) Vor drei Wochen begleiteten 13 Geistliche die Leiche des greisen **Decans und Pfarrers Gürtler** unter zahlreicher Theilnahme des Volkes zur Ruhestätte in die Domherrengruft in Arlesheim. Fridolin Gürtler, geboren im Jahre 1785 zu Allschwyl, war der jüngste Sohn des dortigen Sigrist. Des Knaben Neigung und Talent zum Kirchendienst bemerkend, empfahl ihn der Vater seinem Bruder im Kloster Engelberg. Der dortige Abt, die große Neigung Fridolin's zum Studiren berücksichtigend, nahm ihn in die damals sehr besuchte Klosterschule auf. Nach vollendeten untern Gymnasial-Klassen begab sich Gürtler zum Studium der Rhetorik und Philosophie nach Solothurn, wo seine geistlichen Führer ihn zum geistlichen Stande berufen erklärten. Er folgte dem Rathe; als französischer Bürger das von Paris nach Wolfsau an der Tauber bei Rottenburg emigrirte berühmte Seminar der Sulpitianer zu besuchen, in welchem er Theologie studirte gleichzeitig mit Christoph Tschann, nachmaligem Domherrn zu Solothurn, der dem Schreiber dieses viel Gutes von Gürtler erzählte. Zur Vollendung der geistlichen Studien und zur nähern Vorbereitung auf den Empfang der hl. Weihen ging er nach Straßburg und wurde im Jahre 1810 von Bischof Faurine zum Priester geweiht. Von diesem erhielt er die Sendung nach Schlettstadt als Pfarrvicar, welche Stelle er mit vollster Zufriedenheit seiner Obern sowohl, als der Pfarrgemeinde verwaltete, so daß er 1811 zum Pfarrer in Arlesheim und, obwohl der jüngste Geistliche dieses Bezirkes, zum Kantonspfarrer und Decan erwählt wurde.

Die Gemeinde Arlesheim gibt ihm das unwidersprochene Zeugniß eifriger und unermüdeter Thätigkeit. Sein Predigteifer trieb ihn jeden Sonn- und Festtag auf die Kanzel, bis ihn Altersschwäche nöthigte zur Anstellung eines Pfarrgehülfen. Seine Amtsgenossen hatten an ihm einen überaus dienstfertigen und gastfreundlichen Bruder, die Armen einen wohlthätigen Vater und die Kranken einen anhaltenden Tröster. In seinem 60 Jahre lähmte ein Schlaganfall seine Zunge, wodurch er im Reden etwas unverständlich wurde. Trotz seiner körperlichen Schwäche und schmerzlichen Gebrechen blieb sein Seeleneifer ungebeugt. Noch wenige Tage vor seinem Tode unternahm er den Weg nach seiner vom Pfarrhause ziemlich entlegenen Kirche zur Entrichtung des heiligsten Opfers. Ruhig und getrost empfing er die hl. Sterbsacramente, verfügte über seine Hinterlassenschaft und übergab in der Nacht des 18. Dec. 1859 seine Seele ihrem Schöpfer. R. I. P.

— † Der Bundesrath hat von Seite der piemontesischen Regierung eine Antwort erhalten mit Bezug auf den Antrag zum Loskauf der 24 Freiplätze für katholische Schweizer am Collegium Borromæum zu Mailand. Es scheint, daß die Regierung in Turin, wenigstens dermalen, nicht geneigt ist, auf die Sache einzutreten. (Die Regie-

rung von Uri, welche sich an Oesterreich gewendet, und deßwegen vom Bundesrath einen Verweis erhielt, scheint also hierin trotz des Verweises ein besserer Diplomat zu sein, als der Bundesrath.)

— † **Nidwalden.** (Brief.) Die am 6. dieses Monats versammelte Kirchengemeinde von Emetten hat in Anerkennung der zahlreichen Verdienste ihres Pfarrers Alois Niederberger einmüthig beschlossen, daß demselben für alle Zeiten ein alljährliches feierliches Jahrzeit gehalten und zur dankbaren Erinnerung sein Name und Wappen auf geeignete Weise in der Kirche angebracht werde.

Es wurde in dieser Gemeindsversammlung nachgewiesen, daß dieser eifrige Seelsorger die vielen schönen Anstalten der Gemeinde: die Mädchenschule, das schöne geräumige Waisenhaus, die Missionsstiftung und auch die Vergrößerung und gänzliche Renovation der Kirche sammt einer neuen Orgel, nicht nur angeregt, sondern mit 13,000 Fr. auch begründen half. — An diese Summe hat er über 1500 Fr. aus seinen Ersparnissen gespendet, das übrige von edlen Menschen im In- und Ausland mühsam gesammelt.

Diesem gemeinnützigen Mann hat aber nicht nur die Pfarrgemeinde Emetten, sondern so zu sagen das ganze Nidwalden, sehr vieles zu danken. Denn während seiner vieljährigen Amtsdauer als Kantonalschulinspector hat sich das Schulwesen in Nidwalden erfreulich gehoben. Dazu hat er nicht nur geistig, sondern auch materiell beigetragen, indem er durch reichliche Beiträge Mädchenschulen fondirte; Schulhausbauten beförderte, da und dort geringe Lehrbesoldungen verbesserte. Die Mittel dazu sammelte er weit umher von edlen Schulfreunden mit großer Hinopferung. Möge Gott diesen wackern Priester noch lange zum Wohle und Heile seiner Pfarrgemeinde und des ganzen Kantons erhalten, damit auch fernerhin noch andere gemeinnützige Anstalten seiner rastlosen Wirksamkeit sich freuen können.

— † **Freiburg.** (Brief.) Se. Gn. Bischof Stephan hat ein Kreisschreiben an sämmtliche Pfarreien der Diöcese erlassen, und Gebete für Se. Hl., den Papst Pius IX., sowohl für die Geistlichen als das Volk vorgeschrieben. Auch erklärt Se. bischöflichen Gnaden, daß, falls Volksadressen an Se. Hl. erlassen werden wollen, es ein Trost für sein Herz sein werde, wenn dieselben in allen Pfarreien zahlreich unterzeichnet würden.

— † Das bischöfliche Schreiben wurde Sonntags in der Kirche von der Kanzel verlesen; die väterlichen Worte fanden allgemeinen Beifall. (Wir werden das tiefgefühlte Schreiben in deutscher Uebersetzung in nächster Nummer wörtlich mittheilen.)

— † **Luzern.** In Großwangen ist der Bau einer Kirche in gothischem Styl beschlossen und Plan und Kosten-Voranschlag von über 250,000 Fr. genehmigt worden.

— † Nach halbjähriger Vaccatur wird die Kaplanei-Pfründe zu St. Peter und Paul in Hochdorf zur endlichen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Das löbl. Chorherrnstift in Münster hat sein Collaturrecht in einem Dreiervorschlag behauptet; die hohe Regierung selbst wird aus den Vorgeschlagenen wählen.

† **Solothurn.** Wir haben dem Publicum einen schweren Verlurst zu melden. Am 16. Januar Morgens 5½ Uhr ist der Hochw. Herr Domherr und Professor **F. J. Weissenbach** im 75 Lebensjahre, mit allen heiligen Sterbsacramenten versehen, wohl getröstet, von Gott in das bessere Leben abberufen worden. — Im Seligen verliert die Kirche einen eben so seeleneifrigen, als wissenschaftlichen Priester und berühmten Kanzelredner, das basel'sche Domstift einen seit 1834 ernannten (aber nicht installirten) Domherrn, die höhere Lehranstalt von Solothurn einen während vollen **51** Jahren ununterbrochen docirenden Professor, die große Marianische Congregation ihren Präses, die barmherzigen Spitalschwestern und die Klosterfrauen der Visitation ihren geistlichen Vater, der Pius-Orts-Verein der Stadt Solothurn und der Verein zur Verbreitung guter Bücher ihren Präsidenten, die Bevölkerung einen ebenso erfahrnen als liebevollen Gewissensrath und die Kirchenzeitung einen bewährten Rathgeber, wir alle — Geistliche und Layen — einen geliebten Vater. (Wir hoffen, nächstens einen vollständigen Necrolog mitzutheilen.) R. I. P.

Rom. Ein Brief des heiligen Vaters an den Bischof von St. Jean Maurienne erklärt, daß die weltliche Herrschaft eine Einrichtung der göttlichen Vorsehung sei und daß er, der Papst, bereit sei, das schwerste zur Erhaltung dieser weltlichen Herrschaft zu erleiden.

— Das officielle Blatt des Kirchenstaates bezeichnet die Broschüre „Papst und Congreß" als eine Huldigung der Revolution und enthält wörtlich folgende wichtige Stelle: „Wenn der Zweck, welchen der Verfasser der Broschüre sich gestellt hat, etwa wäre, denjenigen einzuschüchtern, welchen man mit so großem Unheil bedroht, so kann dieser Verfasser versichert sein, daß der, welcher das Recht für sich hat, welcher sich ganz auf die festen und unerschütterlichen Grundlagen der Gerechtigkeit stützt, und der besonders gehalten wird vom Schutze des Königs der Könige, sicherlich nichts von den Fallstricken der Menschen zu fürchten hat." Ein Brief aus Rom erklärt, Pius IX. habe einen tiefen Schmerz über die Heuchelei, die in der Broschüre vorwalte, empfunden. — Der Herzog von

Grammont soll Sr. Heiligkeit versichert haben, daß der französische Kaiser die Verirrungen des anonymen Pamphlets entschieden mißbillige.

— Nach der Feier des hl. Dreikönigenfestes versammelte der Papst die vorzüglichsten Mitglieder des hl. Collegiums um sich, und erklärte vor ihnen, daß er der ihm von Gott anvertrauten Sendung nie untreu werden und wie sein Vorgänger Pius VII., wenn's sein müsse, Elend und Verbannung, ja das Märtyrerthum erdulden würde. Daß der milde Pius, dessen Wohlthaten und Reformen mit Aufruhr und dem Mord seines aufgeklärten Ministers Rossi vergolten wurden, auch stark sein könne, zeigt sein ganzes leidensvolles Pontificat.

Venedig. Am 4. d. ereignete sich in der Kirche St. Marcus ein eigenthümlicher Vorfall. Gerade als der Patriarch die Kanzel verließ, fiel ein großer Stein vom Kirchendach mit bedeutender Gewalt auf deren Treppe. Obwohl die Kirche voll war, war glücklicherweise der Raum um die Kanzel leer, so daß Niemand verletzt wurde.

Oesterreich. In Wien heißt es: der Prinz von Preußen habe auf die Anfrage des Fürstbischofs von Breslau erklärt, daß den Werbungen für die päpstliche Armee in Preußen kein Hinderniß entgegenstehe, wenn der preußischen Wehrpflichtung dadurch kein Abbruch geschehe. In Oesterreich sollen die Werbungen auf sämmtliche Provinzen ausgedehnt werden. In Prag sind hiezu schon Voranstalten getroffen. Auch der galizische Adel zeigt eine günstige Bewegung für den Eintritt in das päpstliche Heer, zu welchem sich schon eine beträchtliche Anzahl junger Adeliger erklärt haben soll.

Preußen. Aus den preußischen Bisthümern sind jetzt Folianten mit Unterschriften an den hl. Vater nach Rom abgegangen. Die vornehmsten katholischen Adelsgeschlechter stehen an der Spitze.

Würtemberg. Der Stuttgarter Vincenz-Elisabeth-Verein hat sich der vom Vorort der katholischen Vereine Deutschlands ergangenen Rechtsverwahrung gegen die Schmälerung oder Aufhebung des Kirchenstaates angeschlossen. Außer dem Verein wurde die Rechtsverwahrung auch noch von zahlreichen Katholiken Stuttgarts unerzeichnet. Die Adresse trägt die Namen hochgestellter Beamten, Officiere neben denen von Bürgern und Arbeitern. Ueber die Adressenunterzeichnung sagt ein Stuttgarter protestantisches Blatt: „Hier handelt es sich um alte, hergebrachte Rechte, hier handelt es sich um einen durch Jahrhunderte befestigten Besitz, nicht erworben auf blutigen Schlachtfeldern, sondern geschenkt von frommen Fürsten, namentlich von deutschen Fürsten. Auf diese Besitzungen hat das Oberhaupt der katholischen Kirche das gleiche Recht, das jeder unter uns auf die Güter besitzt, welche er von seinen Eltern ererbt; eine gewaltsame Entziehung derselben ist nicht mehr und nicht weniger als ein offenbarer Raub, und gegen Raub wird sich wohl jeder Ehrenmann aussprechen."

Schweizerischer Pius-Verein.

Nächster Tage wird ein Rundschreiben an sämmtliche Orts-Vereine versandt.

St. Peters-Pfennige.

In Folge mehrseitig gestellter Anfragen erklärt sich die Kirchenzeitung gerne bereit, St. Peters-Pfennige für den hl. Vater in Empfang zu nehmen. Dieselben können an die Redaction oder an die Expedition (Hrn. Buchdrucker B. Schwendimann in Solothurn) gesandt werden.

Personal-Chronik. Ernennungen. [St. Gallen.] Die kathol. Kirchgemeinde Neu St. Johann hat das Neujahr gut begonnen, indem sie Sonntags den 1. Januar den Hochw. Hrn. Schulinspector Rüdlinger, der Zeit Pfarrer in Bütschwyl, einstimmig zu ihrem Pfarrer gewählt und demselben zugleich den Jahresgehalt auf gleiche Weise erhöht hat, wie ihn sein Vorfahrer bezogen hatte. — [Luzern.] Am 11. Januar verkündeten freudige Böllerschüsse der Gemeinde Kleinwangen, daß Hochw. Hr. Hermann Herrsche, gewesener Vicar in Schüpfheim, zum Pfarrer erwählt sei.

Zur Nachricht. Ueber die Sonntags-Entheiligung sind uns zwei Correspondenzen zugekommen, die wir später auszüglich benützen werden. — An Hrn. S. Bitten um den Schluß der Abschrift! —

Bei **Gebrüdern Räber** in Luzern ist soeben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Der Papst.
Ein Wort an die Katholiken in der Schweiz.
Herausgegeben von
dem Pius-Verein in Altdorf, Kanton Uri.
47 Seiten in Octav. geh. Preis 30 Cts.

Kirchen-Ornaten-Handlung
von
Josef Räber, Hossigrist in Luzern,
liefert von allen Arten Kirchenparamente, sowohl Stoffe, als verfertigte Waaren, als: Meßgewänder, Pluviale, dazu auch besonders gute Stoffe in gothischen Zeichnungen, Fahnen, alle Arten Kirchengefässe, Lampen, Leuchter, gothische Versehkreuze und Kreuzpartikelbehälter in Monstranzform, Blumen, aller Arten Gold- und Silber-Spitzen, Borten, Fransen, Tüll-Spitzen, Meßgürtel, Alben, Stickereien in Gold und Silber, größere religiöse Statuen, in Holz geschnitzt, und kleine Statuetten und Reliefbilder in Elfenbeinguß. Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst besorgt.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.